

SESSIONSBRIEF DEZEMBER 2019

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Laurent Burst

Sie haben im Nationalrat und im Ständerat **die 51. Legislatur** eingeläutet. Wir gratulieren Ihnen zu Ihrer Wahl. Wir wünschen Ihnen Erfolg im Amt und freuen uns auf die gemeinsamen Gespräche.

Die fünf Verwertungsgesellschaften vertreten **die Rechte aller kreativen Akteure** in der Schweiz und weltweit: Künstlerinnen, Autoren, Produzierende und Interpretinnen aller Arten und Sparten.

Das sind tausende Menschen und Organisationen, die Musik erklingen lassen, Texte veröffentlichen, Filme produzieren, Kunstwerke gestalten, Bühnen bespielen. **Kreativität funktioniert nur mit einem fairen Urheberrecht.** Das Parlament hat das neue URG im September 2019 verabschiedet.

Swisscopyright hat die Revision vom Anfang bis zum Ende konstruktiv unterstützt. Ein Projekt wie das URG ist anspruchsvoll: für Sie als Parlamentarierin und Parlamentarier, für uns als Praktiker und Experten. Nun, nach der Revision, geht die Arbeit für uns weiter: Es sind Tarife und Verträge anzupassen, Verteilungssysteme aufzustellen, Ausnahmebestimmungen umzusetzen. Wir Verwertungsgesellschaften werden sicherstellen, dass Entschädigungen für das Nutzen von Werken korrekt, fair und transparent vergütet und effizient abgewickelt werden.

Für diese Aufgabe und die **Begleitung aller Fragen zum Urheberrecht** freuen wir uns auf Kontakte mit Ihnen. Uns ist bewusst, dass weiterhin ein gemeinsames Verständnis nötig ist und dass Kompromisse immer möglich sind. Die Gesetzesrevision 2019 hat dies mustergültig bewiesen.

Wir danken Ihnen weiterhin für Ihr Engagement im Interesse einer vielfältigen Schweizer Kultur und einem wirksamen, durch **professionelle Verwertungsgesellschaften** getragenen Rechtemanagement.

Das **digitale Zeitalter** bringt uns laufend neue Herausforderungen. Lesen Sie im vorliegenden Sessionsbrief, wer «Swisscopyright» ist und was wir heute und in Zukunft tun.

Wir freuen uns auf persönliche Begegnungen mit Ihnen im Bundeshaus oder an einem unserer Anlässe.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Philip Kübler
Direktor ProLitteris, Zürich
im Namen von Swisscopyright

POSTULAT 19.3956 «URHEBERRECHTSVERGÜTUNG: RECHTSLAGE UND PRAXIS DER SUIISA»: DIE FAKTEN

Der Bundesrat wurde von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) beauftragt, die Rechtslage und Praxis der SUIISA bei der Urheberrechtsvergütung für Hintergrundunterhaltung (gemäss Gemeinsamen Tarif (GT) 3a) zu prüfen und Bericht zu erstatten. Im Fokus stehen dabei die Tarifpflicht bei Gemeinschaftsbüros, Dienstwagen und Betrieben mit mehreren Niederlassungen.

Die SUIISA begrüsst, dass dem Parlament in einem Bericht dargelegt wird, wie die gesetzlich klar definierte Urheberrechtsvergütung im GT 3a ausgestaltet ist.

Das Postulat fordert unter anderem Erläuterungen dazu, wonach «mehrere Niederlassungen oder einzelne Kleinbetriebe wie Architekturbüros wegen der Zugänglichmachung von Werken im Dienstwagen eine Rechnung erhalten, währenddessen Läden, Restaurants und Einkaufszentren, die seit Jahren ihre Kunden mit Radiomusik beschallen, nichts bezahlen müssen.» Die Frage basiert allerdings auf falschen Annahmen. Denn die genannten Betriebe bezahlen seit Jahren Urheberrechtsvergütungen. Bis Ende 2018 war nicht die SUIISA, sondern die BILLAG für das Inkasso der Vergütungen gemäss dem GT 3a zuständig. Dieses Inkasso erfolgte parallel zur damals existierenden Empfangsgebühr. 2019 hat nun die SUIISA die Rechnungsstellung übernommen und hat an mehr als 100'000 Betriebe Rechnung gestellt.

Laufende Verbesserung der Markterfassung

Die SUIISA verbessert die Markterfassung kontinuierlich. Hierfür schreibt sie jährlich mehrere zehntausend Unternehmen an, die entweder neu gegründet wurden oder unter Umständen noch keine Lizenz erworben haben, obwohl sie in ihren Räumlichkeiten Musik oder audiovisuelle Inhalte nutzen. Gemäss URG sind auch Betriebe mit einem Umsatz von weniger als Fr. 500'000 vergütungspflichtig. Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen ist nur für den

persönlichen Bereich und im Kreis von eng verbundenen Personen wie Verwandten und Freunden frei (URG Art. 19).

Gesetzliche Grundlage

Die Komponisten, Textautorinnen, Interpreten, Drehbuchautoren oder Produzentinnen haben laut URG ein Recht darauf zu bestimmen, ob und wie ihre Werke und Leistungen genutzt werden. Für die Nutzung ausserhalb des privaten Rahmens steht den Kulturschaffenden eine Vergütung zu.

Im Auftrag der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften verantwortet die SUIISA den GT 3a für alle Repertoires (Musik, Film, Literatur, Drama). Der Tarif wurde von den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden ausgehandelt und im November 2016 von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigt.

Die Vergütung ist abhängig von der beschallten Fläche, bzw. der Fläche, auf der ein audiovisuelles Werk wahrnehmbar ist. Sie wird pro Standort erhoben und beträgt bei einer Fläche bis 1000m² monatlich pauschal Fr. 19.20 für Audioinhalte und Fr. 20.80 für audiovisuelle Inhalte. Diese Fläche wird pro Nutzungsort (Geschäft, Laden, Betrieb etc.) gemessen und berechnet. Ist die Fläche an einem Standort grösser als 1000m², fallen dort zusätzliche Vergütungen gemäss GT 3a Ziff. 6 an. Betriebe erhalten gegen eine monatliche Vergütung eine Lizenz für die Nutzung der Audio- und/oder audiovisuellen Inhalte.

Rund 90% der Urheberrechtseinnahmen aus dem GT 3a verteilen die Verwertungsgesellschaften an die Kulturschaffenden – Urheberinnen, Produzenten, Interpretinnen und Verlagen.

Ausführliche Informationen zum Gemeinsamen Tarif 3a finden Sie unter www.suisa.ch/3a

«Rund 90% der Urheberrechtseinnahmen aus dem GT 3a verteilen die Verwertungsgesellschaften an die Kulturschaffenden – Urheberinnen, Produzenten, Interpretinnen und Verlagen.»

SWISSCOPYRIGHT: DIE FÜNF VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN IN DER SCHWEIZ

Die Verwertungsgesellschaften wirken an der Schaltstelle zwischen Kunstschaffenden und Nutzern. Sie tun dies in gesetzlichem Auftrag und im Interesse beider Seiten. So erhalten die Nutzer gegen einen vereinbarten Tarif die Lizenz zur Werkverwendung. Die Interpretinnen und Urheber erhalten im Gegenzug die Entschädigungen, die ihnen für die Verwendung ihrer Werke zustehen.

In der Schweiz gibt es fünf Verwertungsgesellschaften, die sich unter dem Dach «Swisscopyright» zusammengenommen haben:

- SUISA (Musik-Urheber und Verleger)
- SUISSIMAGE (audiovisuelle Werke)
- ProLitteris (Literatur und bildende Kunst)
- SSA - Société Suisse des Auteurs (Bühnen- und audiovisuelle Werke)
- SWISSPERFORM (Leistungsschutzrechte)

Sie sind privatrechtliche, nicht gewinnorientierte Dienstleistungsunternehmen, die als Genossenschaft resp. Verein (SWISSPERFORM) organisiert sind.

Die Verwertungsgesellschaften nehmen diejenigen Nutzungsrechte wahr, die ihnen sowohl schweizerische wie auch ausländische Berechtigte zur kollektiven Wahrnehmung übertragen. Aufgrund von Marktbeobachtungen handeln die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzern Tarife zur Lizenzierung aus. Diese Tarife bilden die Grundlage für die Entschädigungen. Diese Gelder verteilen die Verwertungsgesellschaften an die Berechtigten. Dies geschieht aufgrund von Verteilungsreglementen, die von den Berechtigten genehmigt sind und die eine werkbezogene und nachvollziehbare Verteilung sicherstellen.

Die Gesellschaften vertreten rund 60'000 Kulturschaffende und verteilen rund 90 Prozent des eingenommenen Geldes an die bezugsberechtigten Künstlerinnen und Künstler – nicht nur in der Schweiz: Dank Gegenseitigkeitsverträgen mit über 300 ausländischen Schwesterorganisationen in 120 Ländern vertreten die Schweizer Verwertungsgesellschaften das weltweite Repertoire an verschiedenen Kunstgattungen.

Ausführliche Informationen zu den Schweizer Verwertungsgesellschaften finden Sie unter www.swisscopyright.ch.

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE 18.405, NATIONALRAT GREGOR RUTZ. «TATEN STATT WORTE. ABGABE FÜR RADIO UND FERNSEHEN FÜR UNTERNEHMEN STREICHEN»

Nationalrat Gregor Rutz fordert, Unternehmen seien von der Abgabe für Radio und Fernsehen zu befreien. Er fordert dafür in der parlamentarischen Initiative 18.405 eine Änderung von Artikel 68 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) sowie allenfalls weiterer Erlasse.

Die Diskussion zur «No Billag»-Initiative habe gezeigt, dass verschiedenste Seiten Reformbedarf in Bezug auf die Gesetzgebung zu Radio und Fernsehen sähen. So hätten die grossen Wirtschaftsverbände – Schweizerischer Gewerbeverband und economiesuisse – den Gegenvorschlag zur Reduktion der Abgabenhöhe auf Fr. 200.- unterstützt und eine Streichung der Zahlungspflicht für Unternehmen verlangt. Die zweite Forderung werde zudem von der FDP und der SVP mitgetragen.

Die zuständige Nationalratskommission möchte die pa. Iv. umsetzen, die Ständeratskommission hingegen nicht.

Letztere hält fest, es sei aufgrund der erst kürzlich erfolgten Umstellung «nicht angezeigt, einen neuerlichen Wechsel beim Erhebungssystem vorzusehen, bevor das aktuelle System abschliessend beurteilt werden kann.» Die Kommission wies richtigerweise auch darauf hin, «dass ohne die Unternehmensabgabe Gebührengelder von 170 Mio. Franken fehlen und damit nicht nur die SRG, sondern auch die privaten Radio- und Fernsehstationen einen geringeren Abgabenanteil erhalten würden.»

Swisscopyright betont: Eine solche Anpassung des RTVG wäre ein Affront, denn es träfe insbesondere die Schweizer Kulturschaffenden. Ihre Werke werden vor allem von den Sendern der SRG sowie der gebührenfinanzierten Radio- und TV-Stationen gespielt.

Swisscopyright fordert Sie, sehr geehrte Ständerätin, sehr geehrter Ständerat, auf, dem Vorschlag ihrer Kommission zu folgen und die parlamentarische Initiative abzulehnen.

Zum Schluss...

...der Text des Postulats 10.3263 der Alt-Ständerätin Géraldine Savary:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über das illegale Herunterladen von Musik zu erstellen und zu prüfen, mit welchen Massnahmen dieses Phänomen bekämpft werden kann.»

(Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20103263>)

Mit diesem Postulat aus dem Jahre 2010 begann die letzte Urheberrechtsrevision in der Schweiz, die diesen Herbst – fast zehn Jahre später – abgeschlossen wurde. Das Ziel der Revision war es, das Urheberrecht ins digitale Zeitalter überzuführen. Dies ist teilweise gelungen, nicht zuletzt dank Kompromissen Seitens aller Interessensgruppen. Nur: Das digitale Zeitalter war vor zehn Jahren anders als es heute ist; Musik und Filme werden heute kaum mehr von illegalen Quellen heruntergeladen, sondern gestreamt. Die Realität hat das revidierte Urheberrechtsgesetz stellenweise bereits wieder überholt. Die Politik steht permanent vor der Aufgabe, die Rechte der Kulturschaffenden angesichts der rasant fortschreitenden technologischen Entwicklung zu schützen und zu wahren!

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen.

Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden.

Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Auflage: 450 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch